Gemeinderat Burgstall

Mitteilungsvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	MV-BU/211/2016 öffentlich 09.11.2016
Betreff: **Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung**		
Federführendes Amt: Einreicher:	Bauamt	
Beratungsfolge	22.11.2016 Gemeinderat Burgstall	

Mitteilung:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis

Gemäß § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung vom 26.04.2011 nimmt die Gemeinde Burgstall die Reinigung der Fahrbahnen und Überwege, sowie der Rinnen und Einflussöffnungen der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen durch. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betreibt die Gemeinde eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 5 KAG LSA. Hierbei sind die nachfolgenden grundsätzlichen Ausführungen und Hinweise zu beachten.

§ 47 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA) bestimmt, dass die Gemeinden die innerörtlichen Straßen zu reinigen haben und den Winterdienst für Gehwege, Fußgängerüberwege und im Übrigen nach ihrer Leistungsfähigkeit durchführen müssen.
Gemäß § 50 Abs. 2 StrG LSA können die Gemeinden durch Satzung die ihr nach § 47 StrG LSA obliegenden Reinigungspflichten auf die Anlieger übertragen oder zur Übernahme der Kosten heranziehen. Eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger ist unzulässig, wenn dieses wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zumutbar ist. Die Einzelheiten zur Kostenheranziehung regeln sich nach den einschlägigen abgabenrechtlichen Vorschriften des Kommunalabgabengesetz LSA (KAG LSA). Der § 5 KAG LSA ordnet an, dass die Gemeinden zur Deckung des Aufwandes ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren erheben.
Für die Ortdurchfahrt der B189 in Dolle können auf Grund der Verkehrsverhältnisse die Reinigungspflichten für die Fahrbahn und die Gossen nicht auf die Anlieger übertragen werden.
Entscheidet sich die Gemeinde darüber hinaus für weitere Straßen die Reinigungspflicht durch die öffentliche Einrichtung "Straßenreinigung" zu erfüllen, hat sie nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz alle Straßen zu erfassen, welch nach dem Ausbauzustand kehrbar sind.
Für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung ist der Aufwand zu ermitteln und nach Maßgaben einer Straßenreinigungsgebührensatzung durch Straßenreinigungsgebühren (Benutzungsgebühr) zu decken. Es wird vorgeschlagen, die Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung zu überprüfen und eine Straßenreinigungsgebührensatzung zu erlassen. Mit der Durchführung der Straßenreinigung sollte ein geeignetes Wirtschaftsunternehmen nach vorheriger Ausschreibung beauftragt werden.

Begründung:

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Einnahmenbeschaffung haben Entgelte und Benutzungsgebühren Vorrang vor Steuern und sonstigen Abgaben. Soweit eine öffentliche Einrichtung betrieben wird ordnet § 5 KAG LSA an, zur Deckung des Aufwandes Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte zu erheben. Einzelheiten sind der Mustersatzung zu entnehmen.

Anlagen:

Mustersatzung

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr Ja ☐ Nein ☐			
Gesamtkosten der Maßnahme in 2015 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2015 Ja ☐ Nein ☐	Haushaltsstelle
zusätzliche Einnahmen ☐ Nein ☐ Ja in Höhe von:			
Erläuterungen:			

Verbandsgemeinde-bürgermeister	Kämmerei	Amtsleiter	Sachbearbeiter

Gremium		TOP	☐Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit			Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ - Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
☐ Ein-stimmig	☐Mehr-heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen		